

Stellungnahme der Flix SE zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes an die Verordnung (EU) 2021/781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

1. § 10a AEG – Zentrale Anlaufstelle

Die Berücksichtigung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität ist in jedem Fall begrüßenswert. Die Begründung zur Einführung der neuen Norm lässt sich jedoch nicht vollumfänglich nachvollziehen. Denn bereits heute und in den vergangenen Jahren können die Reisenden sich bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen melden, um die Mitfahrt und vor Ort die Unterstützung des Bahnhofsbetreibers (MSZ) zu ermöglichen. Diese Zusammenarbeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Betreibern von Bahnhöfen ist bekannt und bewährt und hat fand regelmäßig statt. Dies wird ebenfalls in der Begründung des Entwurfes (Zu Nummer 5) erkannt. Auch zeigen Praxiserfahrungen, dass es bei der Zusammenarbeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Betreibern von Bahnhöfen, von Seiten der Personen mit Behinderungen sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht zu vermehrten Beschwerden oder Ähnlichem kam, was einen Handlungsbedarf begründen würde und die Änderung der Situation zwingend erforderlich gemacht hätte.

Die Neuregelung des § 10a AEG birgt das Potential bürokratischen Aufwuchs und den Anstieg von Kosten zu verursachen. Insbesondere sollten daher die Prozesse und Strukturen hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 10a Abs. 2 effizient und transparent gestaltet werden. Denn schon heute liegen dem Betreiber von Bahnhöfen die Informationen der Eisenbahnverkehrsunternehmen vor, welche die Infrastruktur nutzen. Doppelstrukturen und ineffiziente Prozesse sollten dabei vermieden werden. Wenn eine zentrale Anlaufstelle bei dem Betreiber der Bahnhöfe eingerichtet wird, sollte zudem sichergestellt werden, dass Eisenbahnverkehrsunternehmen umfangreiche Mitbestimmungs- und Gestaltungsrechte erhalten. Dies wäre auch angemessen, da die Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 10a Abs. 4 AEG zur Finanzierung verpflichtet werden sollen. Diese Kostenbeteiligung sollte auf einem angemessenen und verhältnismäßigen Niveau geschehen und von der zuständigen Regulierungsbehörde geprüft und genehmigt werden.

2. § 12b AEG – Elektronische Kommunikation Anträge

Es ist zu begrüßen, dass die Vorschrift technologieoffen ausgestaltet ist und den Nutzern und Nutzerinnen die Einreichung per E-Mail oder über Formulare auf Webseiten, aber auch die Integration in Buchungs-Apps ermöglichen soll.